

Die Feuerwehr – Kostenersatz- und Gebührensatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner Sitzung am 24.05.2005 beschlossen und im Amtsblatt Nr.11 vom 28.10.2005 bekannt gemacht. Durch die am 13.12.2007 vom Stadtrat beschlossenen 1. Änderung vom Bürgermeister am 02.12.2009 ausgefertigt und im Amtsblatt Nr.1 vom 03.01.2010 bekannt gemacht wird die nachfolgende Satzung geändert. Nachfolgende Lesefassung:

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben (FwKGS)
in der Fassung der Änderung durch die 1. Änderung vom 13.12.2007

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), und § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684), sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert am 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.04 (GVBl. S. 244), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner Sitzung am 13.12.2007 mit Beschluss-Nr. 209-33/07 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Roßleben, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde/Stadt Roßleben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs.2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. Kostenersatz und Gebühren werden von demjenigen verlangt, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 22 und § 43 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes (Pflichtleistungen) und der Gebühren (freiwillige Leistungen) richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Roßleben für verbrauchtes Material, wie z. B. Ölbindemittel (einschließlich 50 % Entsorgungskosten), zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.:
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der § 22 und § 43 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Roßleben ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenersatz- und Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben vom 19.04.2001 (Beschluss Nr. 207-19/91) außer Kraft.

Rosleben, den 24.10.2005

gez. Heuchel
Bürgermeister

Änderungen:

Art der Änderung	Änderungen	a) Geändert durch Stadtrat und b) Ausfertigungsdatum	Fundstelle
1. Änderung FwKGS	*§1 Abs.1, Satz2- Wort ausgetauscht *§2Abs.1a),b)§§ geändert. *§3 Abs.1 §§ geändert *§5 Abs.1a) §§ geändert	a) vom 13.12.2007 b) vom 02.12.2009	RZ Nr. 01/2010 vom 03.01.2010, S.2

1. Neufassung der Anlage zur Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben

I. Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts Anderes festgelegt ist, als Stundensätze. Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Gebühren berechnet. Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabetag als ein Tag berechnet. Das Vermieten von Schlauchmaterial erfolgt nur nach dem Tagessatz.

II. Personalleistungen

1. Ausführungen von Arbeiten aller Art, Beaufsichtigung von Maschinen und Geräten je Mann und angefangener Stunde 16,00 €
2. Gestellung von Sicherheitswachen je Mann und angefangener Stunde 7,00 €
3. Wird von den Arbeitgebern der eingesetzten Feuerwehrleute eine Erstattung des Lohnausfalls angefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

III. Kosten für Fahrzeuge

Einsatzleitwagen (ELW)	25,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/ 25)	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/ 6)	150,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	75,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	25,00 €
Schlauchwagen (SW 2000)	105,00 €
Schlauchboot	90,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/ TS Bund/ FF Bo)	120,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/ W/ FF Schö)	75,00 €

IV. Kosten für Aggregate

Notstrom- und Beleuchtungsaggregate	10,00 €/ h
Elektrotauchpumpe	10,00 €/ Tag
Motorkettensäge und Trennschleifer	10,00 €/ h
Druckschlauch	08,00 €/ Tag

Roßleben, den 02.12.2009
gez. Heuchel
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, den 02.12.2009
R. Heuchel
Bürgermeister